

ZH_BAUREKURSGERICHT BRGE IV Nr. 0103/2015 vom 9. Juli 2015

ZH Baurekursgericht, 2015-07-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_baurekursgericht_BRGE IV Nr. 0103_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_baurekursgericht_BRGE_IV_Nr.0103_2015)

FR: ZH_BAUREKURSGERICHT BRGE IV Nr. 0103/2015 du 9 juillet 2015

IT: ZH_BAUREKURSGERICHT BRGE IV Nr. 0103/2015 del 9 luglio 2015

Regeste

Die Fristen gemäss § 213 Abs. 3 PBG sind Verwirkungsfristen, welche auf die Interessen der Grundeigentümerschaft ausgerichtet sind und die Behörden zum Handeln zwingen. Wird also innert Frist kein Entscheid über die Schutzwürdigkeit des fraglichen Gebäudes getroffen, kann eine Schutzmassnahme später nur noch angeordnet werden, wenn – was hier unbestrittenermassen nicht zutrifft – wesentlich veränderte Verhältnisse vorliegen. Das Baurekursgericht hob deshalb die erst nach Fristablauf ergangene Unterschutzstellung des rekurrentischen Gebäudes auf. Dies hat aber keineswegs die definitive, unanfechtbare Nichtunterschutzstellung des rekurrentischen Gebäudes zur Folge. Mit ihrer Untätigkeit innert der gesetzlichen Fristen von § 213 Abs. 3 PBG hat die Baudirektion den vom Gesetz quasi fingierten Entscheid getroffen, das Streitobjekt aus der Sicht der Grundeigentümerschaft nicht unter Schutz zu stellen. Aus Gründen des Rechtsschutzes Dritter (vor allem aufgrund des Verbandsbeschwerderechts) ist dieser rechtsmittelweise bewirkte Nichtunterschutzstellungsentscheid in geeigneter Weise zu publizieren.

Erwägungen

E. 4

§ 213 Abs. 1 PBG räumt dem Grundeigentümer das Recht ein, jederzeit vom Gemeinwesen einen Entscheid über die Schutzwürdigkeit seines Grundstücks und über den Umfang allfälliger Schutzmassnahmen zu verlangen, wenn er ein aktuelles Interesse glaubhaft macht. Gemäss Abs. 3 entscheidet das zuständige Gemeinwesen spätestens innert Jahresfrist, wobei es – wie vorliegend geschehen – in Ausnahmefällen vor Fristablauf dem Grundeigentümer anzeigen kann, die Behandlungsdauer erstrecke sich um höchstens ein Jahr. Liegt vor Fristablauf kein Entscheid vor, kann eine Schutzmassnahme nur bei wesentlich veränderten Verhältnissen angeordnet werden. Die Fristen gemäss § 213 Abs. 3 PBG sind Verwirkungsfristen. Sie sind auf die Grundeigentümerinteressen ausgerichtet und zwingen die Behörde zum Handeln (VB.2003.00430 in BEZ 2004 Nr. 65, www.vgr.zh.ch).

E. 5

Vorliegend wurde innert (erstreckter) Frist kein Schutzentscheid getroffen. Was die Rekursgegnerin hiergegen in der Schutzverfügung und in der Vernehmlassung vorträgt, ist unzutreffend. Weder handelt es sich bei § 213 Abs. 3 PBG um eine blosse "Abklärungsfrist", noch wurde die Verwirkungsfrist mit der Aufforderung zur Stellungnahme zum Entwurf einer Schutzverfügung am letzten Tag der Frist gewahrt. Ein Entwurf ist ein Entwurf und kein Entscheid. Dem Entwurf fehlen – seinem Sinn entsprechend – die Elemente des verwaltungsrechtlichen Verfügungsbegriffs

(Verbindlichkeit und Erzwingbarkeit, auf Rechtswirkungen ausgerichtet usw.; vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allg.- R4.2015.00041 Seite 4

meines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 854 ff.). Es scheint widersprüchlich, die Parteien am 22. Mai 2014 zur Stellungnahme zu einem Entwurf einzuladen und diesen Entwurf im Nachhinein – als der Rekurrent mit Recht den Einwand der Fristüberschreitung vortrug – zum (fristwahrenden) Entscheid umdeuten zu wollen. Wenn am 22. Mai 2014 ein das Provokationsverfahren abschliessender Entscheid zugestellt worden wäre, hätte es gerade keiner Anhörung mehr bedurft. Untauglich ist auch der Einwand, der Rekurrent habe aufgrund des Schreibens vom 22. Mai 2014 innert Frist erfahren, dass und in welchem Umfang die Rekursgegnerin das Gebäude unter Schutz stellen wolle, weshalb er innert Frist nicht mehr im Ungewissen über dessen Schutzwürdigkeit gewesen sei. Der das Provokationsbegehren stellende Grundeigentümer hat nach Sinn und Zweck des Provokationsverfahrens nicht bloss einen Anspruch auf fristgerechte Bekanntgabe der vom Gemeinwesen verfolgten Absicht, sondern auf einen entsprechenden Entscheid. Schliesslich wird das Schreiben vom 22. Mai 2014 samt beigelegtem Entwurf auch nicht etwa deshalb im Nachhinein zu einem Schutzentscheid, weil es vom Baudirektor unterzeichnet worden ist. Bloss der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass – wovon auch die Rekursgegnerin nicht ausgeht – keine wesentlich veränderten Verhältnisse im Sinne von § 213 Abs. 3 Satz 2 PBG vorliegen.

E. 6

Zusammengefasst war die Verwirkungsfrist gemäss § 213 Abs. 3 PBG am 17. Februar 2015 bereits abgelaufen. Der Rekurs ist gutzuheissen und die Schutzverfügung vom 17. Februar 2015 entsprechend aufzuheben.

E. 7

Ist die Verwirkungsfrist nach § 213 Abs. 3 PBG wie vorliegend unbenützt abgelaufen, ist die Folge nicht automatisch die definitive, unanfechtbare Nichtunterschutzstellung des streitbetreffenen Objekts. Mit ihrer Untätigkeit hat die Rekursgegnerin faktisch einen Entscheid getroffen, nämlich denjenigen, das streitbetreffene Gebäude des Vereins Z nicht unter Schutz zu stellen. Dieser Entscheid wird vom Gesetz fingiert. Er ist aus Gründen des Drittrechtsschutzes den zur Anfechtung legitimierten Personen und Verbänden in geeigneter Weise (z.B. durch Publikation) zur Kenntnis zu bringen, so dass diese die Möglichkeit erhalten, von ihren Rechten Gebrauch zu machen und die Nichtunterschutzstellung anzufechten (BGr 1C_68/2009 vom 17. Juli 2009, E. 3.2 f., www.bger.ch). [...] R4.2015.00041 Seite 5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.